

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 10
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 8. Juni 2020

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast
„Historische Altstadt“
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Bürgermeister : Herr Stefan Weigler

Leiterin Fachdienst Finanzen : Frau Katrin Jaddatz

Leiterin Fachdienst Bauen : Frau Ulrike Knoll

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 07.01.2020 bis 24.03.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.0 Einleitung
- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1. EDV
 - 2.2.2. Belegablage
 - 2.2.3. Teilhaushalte
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.4.1. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.4.2. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2017 SSV Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2017 SSV Stadt Wolgast	2
Bilanz des SSV „Historische Altstadt“ zum 31.12.2017	3
Anhang zur Bilanz des SSV der Stadt zum 31.12.2017	4
Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung (Muster 12a)	5
Anlagenübersicht per 31.12.2017	6
Forderungsübersicht per 31.12.2017	7
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2017	8
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2017 hinaus geltenden Ermächtigungen	9
Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)	10

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.0 Einleitung

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) ist für jedes Städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine gesonderte Sonderrechnung zu führen.

Nach § 64 Abs. 4 KV M-V gelten für Sondervermögen nach § 64 Abs. 2 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen vom 14. Dezember 2007 führen die Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

§ 1 Absatz 1 und 2 KommDoppikEG MV gelten sinngemäß für das Städtebauliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass die Umstellung auf das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden für die Gemeinde und ihr Städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Damit sind auch für das SSV der Stadt Wolgast ab 2012 eine Eröffnungsbilanz und ein jährlicher Jahresabschluss zu erstellen.

Nachstehend wird über die Prüfung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“ der Stadt Wolgast zum 31.12.2017 berichtet.

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Amtsangehörige Gemeinden/ Städte können sich stattdessen dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bedienen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom.

Dieser führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die Stadt und ihrer Städtebaulichen Sondervermögen durch.

Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des SSV „Historische Altstadt“ der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2017 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister der Stadt, Herr Stefan Weigler. An der Aufstellung des Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen und das Muster 5a zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss des SSV „Historische Altstadt“ der Stadt Wolgast folgende Wertgrenzen:

Ergebnisrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• ordentlichen Erträge	=	6.927,45 €
	• ordentlichen Aufwendungen	=	6.927,45 €
Finanzrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• ordentlichen Einzahlungen	=	3.763,89 €
	• ordentlichen Auszahlungen	=	3.323,71 €
	• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	1.521,68 €
	• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	773,29 €
Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	15.062,44 €

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der von uns geprüften und mit Datum vom 16.12.2019 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 07.01.2020 bis 24.03.2020 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Die Stadt bedient sich für die Verwaltung des Städtebaulichen Sondervermögens des Sanierungsträgers BauBeCon Sanierungsträger GmbH. Dieser stellt unterjährig und zum Jahresende die jeweiligen Anlagen zu Verfügung.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen des SSV der Stadt und des Sanierungsträgers vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten des SSV der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen waren nicht vorzulegen. Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2017 waren ebenfalls nicht vor zu legen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände (bezogen auf die beweglichen Anlagegüter) nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt bzw. vom Sanierungsträger und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2017 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner zu erklären, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Satzungsmäßige Grundlagen: In Kraft getreten

- Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
 - Historische Altstadt 30.12.1992
 - Arrondierungsflächen Altstadt 09.07.2003
 - Kronwieckstraße/ Hafenvorplatz 22.06.2001

- | | |
|---|------------|
| – Gestaltungssatzung i. d. Fassung der 5. Änderung | 23.04.2008 |
| – Erhaltungssatzung | 18.05.1992 |
| – Treuhändervertrag BauBeCon Sanierungsträger GmbH | 19.12.1991 |
| – Verwaltervertrag WoWi Immobilien und
Dienstleistungsgesellschaft mbH | 30.01.1995 |

Aufnahme in Förderprogramme

- | | |
|---|------|
| – Allgemeines Städtebauförderprogramm | 1991 |
| – Landeseigenes Städtebauförderprogramm | 1991 |
| – Städtebaulicher Denkmalschutz | 1993 |

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Gesamtausgaben per 31.12.2017: 39.024.551,79 €

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch (gemäß Anlage 16.1 des Sanierungsträgers):

Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB:	286.609,42 €
Ablösebeträge nach LBauO	405.243,95 €
Erlöse aus Grundstücksverkäufen:	3.268.671,63 €
Geflossene Förderungen per 31.12.2017:	34.401.819,96 €
– davon Anteile der Stadt:	6.387.655,02 €
– Erstattung nicht förderfähiger Kosten	4.320.098,64 €
– eingebrachte Grundstücke durch die Stadt:	173.870,49 €

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ergebnissen der Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 48 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik wurden erläutert. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde zur besseren Übersicht beigefügt.

Ein Rechenschaftsbericht wurde nicht vorgelegt.

2.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Stadt verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H. Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Belegablage

Die Belegablage erfolgt beim Sanierungsträger BauBeCon GmbH. Der Verwaltung werden die Abrechnungsunterlagen in Listenform sowie Kontoauszüge des Treuhandkontos zur Verfügung gestellt.

2.2.3 Teilhaushalte

Im städtebaulichen Sondervermögen werden weder Produkte noch Teilrechnungen erstellt.

2.3. Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Wolgast wurde am 01.12.2014 durch den Bürgermeister unterzeichnet und den Mitarbeitern der Verwaltung bekanntgegeben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast liegt in beschlossener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt für das SSV in Abstimmung mit dem Sanierungsträger grundsätzlich eingerichtet ist.

Inwiefern über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen oder die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragshaushaltes entstehen, kann regelmäßig nur anhand einer hinlänglich genaueren Planung beurteilt werden.

Im Bereich von Städtebaulichen Sondervermögen besteht die Gefahr, dass interne Abstimmungen zwischen Sanierungsträger und Verwaltungsleitung mit Fördermittelgebern und Privatpersonen zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen. Damit verbundene Notwendigkeiten der Beschlussfassung und ggf. einer Nachtragshaushaltserstellung können so übersehen werden.

Ein weiterer Ausbau des internen Kontroll- und Informationssystems ist daher sinnvoll und wird dringend empfohlen.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des SSV „Historische Altstadt“ der Stadt Wolgast zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 3.370.710,04 €, einem Anlagevermögen von 934.254,59 € und einem Eigenkapital von 190.306,34 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 16.12.2019 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2017 zu überprüfen:

Unsere Prüfung hat in 2016 zu folgender Feststellung geführt:

- Technisch bedingt wird in der Ergebnisrechnung lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen ausgewiesen. Hier sollte in Absprache mit dem Softwareanbieter darauf hingewirkt werden, dass sowohl die Bestandserhöhung als auch die Bestandsverminderungen im Muster getrennt voneinander ersichtlich sind. **(F)**
- *Obwohl nunmehr das Muster einen getrennten Ausweis ermöglicht, wird weiterhin lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen dargestellt. Eine Umsetzung erfolgt zum Jahresabschluss 2018.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2016 zu keiner wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus dem Jahresabschluss 2014 wirkt folgende Einschränkung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiter fort:

- Ein entsprechender Rechenschaftsbericht für den Jahresabschluss 2014 liegt nicht vor. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes lediglich für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 entbehrlich war. Die Erstellung des Jahresabschlusses des Rechenschaftsberichtes sollte dringend nachgeholt und vor Feststellung durch die Stadtvertretung Wolgast vorgelegt werden. **(B)**
- *Die Verwaltung verzichtet nach Auslegung des Schreibens vom Innenministerium M-V vom 30.01.2015 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 49 GemHVO-Doppik weiterhin auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt teilt diese Auffassung nicht und verlangt weiterhin einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.*
Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Jedoch ist nunmehr eine Analyse der Haushaltswirtschaft Bestandteil des Anhangs. Diese Regelung kann bereits ab sofort umgesetzt werden.

Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen.

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 27.01.2020 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 17.02.2020.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2017 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2016		31.12.2017		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	828.166,74	24,6	584.145,03	19,4	-244.021,71
Sachanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzanlagen	106.087,85	3,1	4.036,29	0,1	-102.051,56
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	934.254,59	27,7	588.181,32	19,5	-346.073,27
Vorräte	2.184.255,29	64,8	2.179.810,07	72,4	-4.445,22
- Privat nutzbare Objekte	1.492.827,86	44,3	1.439.067,39	47,8	-53.760,47
- öffentlich nutzbare Objekte	689.435,25	20,5	739.051,59	24,5	49.616,34
- noch nicht weiterberechnete Betriebskosten	1.992,18	0,1	1.691,09	0,1	-301,09
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	133.912,12	4,0	5.277,66	0,2	-128.634,46
Liquide Mittel	118.288,04	3,5	239.218,52	7,9	120.930,48
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	2.436.455,45	72,3	2.424.306,25	80,5	-12.149,20
Bilanzsumme Aktiva	3.370.710,04	100,0	3.012.487,57	100,0	-358.222,47
Passiva					
Kapitalrücklage	190.306,34	5,6	189.922,85	6,3	-383,49
Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Eigenkapital	190.306,34	5,6	189.922,85	6,3	-383,49
Sonderposten	2.620.018,51	77,7	2.337.029,83	77,6	-282.988,68
- Sonderposten zum Anlagevermögen	934.254,59	27,7	588.181,32	19,5	-346.073,27
- Sonderposten privat nutzbare Objekte	1.302.521,43	38,6	1.249.144,45	41,5	-53.376,98
- Sonderposten öffentlich nutzbare Objekte	383.242,49	11,4	425.178,34	14,1	41.935,85
- Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,0	74.525,72	2,5	74.525,72
Langfristige Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig verfügbare Mittel	2.810.324,85	83,3	2.526.952,68	83,9	-283.372,17
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	560.115,96	16,6	485.197,72	16,1	-74.918,24
- Anzahlungen auf Bestellungen Gemeinde	306.192,76	9,1	313.873,25	10,4	7.680,49
- Anzahlungen auf Bestellungen für Betriebskosten	2.042,08	0,1	2.042,08	0,1	0,00
Übrige kurzfristige Passiva	269,23	0,0	337,17	0,0	67,94
= Kurzfristig verfügbare Mittel	560.385,19	16,6	485.534,89	16,1	-74.850,30
Bilanzsumme Passiva	3.370.710,04	99,9	3.012.487,57	100,0	-358.222,47

Die nachfolgend in Klammern gesetzten Werte stellen die Vorjahreswerte dar.

Wirtschaftliche Eigenkapitalquote **83,9 %** (83,3 %)

$$\text{Wirtschaftliche Eigenkapitalquote} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote fasst das Eigenkapital und die zur Finanzierung des Vermögens vereinnahmten Fördermittel in Form der Sonderposten zusammen und setzt sie ins Verhältnis zur Bilanzsumme.

Diesen Mitteln stehen das Anlage- sowie das Umlaufvermögen (Vorräte) mit insgesamt 91,9 % (92,5 %) der Bilanzsumme entgegen.

A k t i v a

Anlagevermögen **588.181,32 €** (934.254,59 €)

Das Anlagevermögen ist der Teil des Vermögens, welcher der dauerhaften Aufgabenerfüllung dient. Das Anlagevermögen setzt sich grundsätzlich zusammen aus den immateriellen Vermögensgegenständen, den Sachanlagen und Finanzanlagen.

Im städtebaulichen Sondervermögen werden hierunter lediglich die Zuwendungen (immaterielle Vermögensgegenstände) und Darlehen (Finanzanlagen – sonstige Ausleihungen) an Dritte für Sanierungsmaßnahmen erfasst. Da das Sondervermögen lediglich vorübergehend zu Sanierungszwecken gegründet wurde, ist die langfristige Bildung eines Anlagevermögens nicht beabsichtigt. Sanierungen öffentlicher Infrastruktur u. ä. werden nach Abschluss in das Anlagevermögen der Stadt übergeben.

Immaterielle Vermögensgegenstände **584.145,03 €** (828.166,74 €)

Hierbei handelt es sich um ausgereichte Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen Dritter. Diese sind laut Modernisierungsvertrag über die Zweckbindungsfrist von 10 Jahren abzuschreiben.

Die *Veränderung* in 2017 beläuft sich auf -244.021,71 € und resultiert aus Zugängen durch Gewährung von Zuschüssen in Höhe von 25.000,00 € abzüglich planmäßiger Abschreibungen in Höhe von 269.021,71 €.

Finanzanlagen **4.036,29 €** (106.087,85 €)

Es sind drei Darlehen mit einem ursprünglichen Darlehensbetrag von 318.300,54 € ausgereicht worden.

Die Veränderung im Jahresabschluss beruht auf die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 102.051,56 €. Es fanden keine Wertberichtigungen statt.

Umlaufvermögen **2.424.306,25 €** (2.436.455,45 €)

Das Umlaufvermögen sind die Werte derjenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft im Sondervermögen zu verbleiben. Es erfolgen keine Abschreibungen, die Bewertung erfolgt zum Marktwert im Rahmen des Niederstwertprinzips.

Vorräte

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen **2.179.810,07 €** (2.184.255,29 €)

– **Privat nutzbare Objekte** **1.439.067,39 €** (1.492.827,86 €)

Unter dieser Position werden die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke bebauter und unbebauter Art (D.4-Objekte) zum 31.12.2017 zusammengefasst.

Die *Veränderung* im Jahresabschluss in Höhe von -53.729,78 € beruht auf

Zugängen aus

- nachträgliche Anschaffungskosten (Notarkosten) 44,03 €
- Korrekturen zur Eröffnungsbilanz 224,94 € +268,97 €

Minderungen ergaben sich aus

- Veräußerung von Grundstücken 53.998,75 € -53.998,75 €
- Am Fischmarkt 34 (Flur 19 Flurstück 8/3)
- Badstubenstraße 32
- Kleinbrückenstraße 7 (Flur 19 Flurstück 73/1)
- Kleinbrückenstraße 8 (Flur 19 Flurstück 72/1)
- Schusterstraße 36 (Flur 19 Flurstück 66/2)
- Steinstraße 15

Auf den <u>Gebäudeanteil</u> entfallen nunmehr	415.309,44 €,
auf den <u>Grund und Boden</u>	1.007.352,79 €,
auf <u>Modernisierungen</u>	0,00 €.

Der auszuweisende Korrekturposten aus der Differenz zwischen den Einbringungswerten und den doppelten Buchwerten verminderte sich um 30,69 auf nunmehr 16.405,16 €.

– **Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten** **739.051,59 €** (689.435,25 €)

Zum Jahresabschluss 2016 wurden Maßnahmen an folgenden öffentlich nutzbaren Objekten ausgewiesen:

• Fähr-/ Schifferstraße	682.748,65 €,
• Am Speicher – Erschließung	1.501,66 €,
• Am Fischmarkt 5. BA	4.866,53 €,
• Burgstr. 6 – Dach + Fassade 2015	318,41 €.

Die Maßnahmen wurden in 2017 fortgesetzt und führten zu Investitionen in Höhe von 49.934,75 €.

Darüber hinaus erfolgte im Zuge der Maßnahme „Am Speicher – Erschließung“ der Ankauf eines Infrastrukturgrundstück zu einem Wert von 659,30 €. Öffentlich nutzbare Grundstücke werden nicht im Sondervermögen bilanziert, sodass eine Übergabe an den Kernhaushalt erfolgte.

Der Aktivierung in Höhe von 659,30 € steht eine Passivierung von Sonderposten in Höhe von 552,68 € gegenüber.

Die Maßnahme „Burgstr. 6 – Dach + Fassade 2015“ ist nicht über Städtebaufördermittel realisierbar. Es erfolgte in 2017 die Ausbuchung.

Per 31.12.2017 werden nunmehr die folgenden Maßnahmen dargestellt:

• Fähr-/ Schifferstraße	684.305,53 €,
• Am Speicher – Erschließung	18.934,26 €,
• Am Fischmarkt 5. BA	35.811,80 €,

– **Betriebskosten** **1.691,09 €** (1.992,18 €)

Die noch nicht weiterberechneten Betriebskosten aus der Abrechnung der des Wohnungsverwalters sind entsprechend der Vorschriften des NKHR M-V als unfertige Leistungen in der Bilanz auszuweisen.

Diesen stehen die Betriebskostenvorauszahlungen (erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen) gegenüber.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Öffentlich-rechtliche Forderungen,

Forderungen aus Transferleistungen **1.920,00 €** (0,00 €)

Hier werden Forderungen aus Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 BauGB ausgewiesen.

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **3.335,16 €** (3.291,96 €)

Hierbei handelt es sich um Forderungen gegen Mieter aus der Abrechnung des Wohnungsverwalters WoWi Immo GmbH. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Forderungen gegen den sonstige öffentlichen Bereich **0,00 €** (130.614,23 €)

Die Forderungen aus der Unterfinanzierung von Landesmitteln (110.938,62 €) und Eigenanteilen der Stadt Wolgast (119.675,61 €) für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten wurden in 2017 entsprechend aufgelöst.

Sonstige Vermögensgegenstände **22,50 €** (5,93 €)

Hier wurden Zinsforderungen aus ausgereichten Darlehen dargestellt.

Guthaben bei Kreditinstituten **239.218,52 €** (118.288,04 €)

Der Bankbestand ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen des Sanierungsträgers. Er entspricht den Kontoauszügen per 31.12.2017.

Der Bestand bezieht sich auf das Treuhandkonto des Sanierungsträgers in Höhe von 238.241,83 € (98.183,11 €) und das Verwalterkonto des Wohnungsverwalters in Höhe von 976,69 € (20.104,93 €).

P a s s i v a

Eigenkapital **189.922,85 €** (190.306,34 €)

– **Kapitalrücklage** **173.517,69 €** (173.870,49 €)

Als Kapitalrücklage wird der von der Stadt eingebrachte Wert der Grundstücke ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht weiter veräußert wurden. Sie ist spiegelbildlich unter den Finanzanlagen, Konto 1212, in der Bilanz der Stadt Wolgast auszuweisen.

In 2017 erfolgte eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz des eingebrachten Grundstücks „Am Fischmarkt 34“ mit einem Wert von 224,94 €. Die Veräußerung des Objektes erfolgte ebenfalls in 2017.

Darüber hinaus erfolgte die Veräußerung von Teilflächen der eingebrachten D.4-Objekte „Kleinbrückenstraße 7“, „Kleinbrückenstraße 8“ und „Schusterstraße 36“.

Die Kapitalrücklage verminderte sich dadurch um 577,74 €. Dieser Wert ist als Eigenanteile der Stadt Wolgast anzurechnen.

– **Verkehrswertrücklage Korrekturposten** **16.405,16 €** (16.435,85 €)

Der Korrekturposten zwischen den Einbringungswerten und den Buchwerten zu den privat nutzbaren Objekten ist auf der Passivseite unter dem Eigenkapital spiegelbildlich darzustellen.

Eine Veränderung war in Höhe von -30,69 € vorzunehmen.

Im Städtebaulichen Sondervermögen können aufgrund der hierfür geltenden besonderen Vorschriften keine Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge in der Ergebnisrechnung entstehen.

Sonderposten **2.337.029,83 €** (2.620.018,51 €)

Sonderposten werden aufgrund rechtlicher Vorschriften gebildet, wenn Förderungen, Spenden oder Beiträge Dritter zur Finanzierung von Vermögensgegenständen gewährt wurden. Im städtebaulichen Sondervermögen werden dazu aus Vereinfachungsgründen sämtliche gewährte Zuwendungen zusammengefasst und die prozentualen Verhältnisse ermittelt. Da die exakte Zuordnung zu den einzelnen Aktiva nicht möglich ist, erfolgt eine Aufteilung nach diesen Verhältnissen.

In 2017 erfolgten keine Auszahlungen von Städtebaufördermitteln, sodass das Förderverhältnis aus 2016 fortzuführen ist:

Bund	- %
Land	83,83 %
Gemeinde	16,17 %
Dritte	- %

– **Sonderposten zum Anlagevermögen** **588.181,32 €** (934.254,59 €)

Dieser Sonderposten steht den geleisteten Zuwendungen sowie den sonstigen Ausleihungen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Gemeindeanteil in Höhe von 159.587,60 € wird in der Bilanz der Stadt Wolgast unter der Aktivposition A 1.1.2 Geleistete Zuwendungen, Konto 0122 dargestellt.

Analog zur Veränderung des Anlagevermögens in 2017 war entsprechend eine Anpassung der Sonderposten vorzunehmen.

– **Sonderposten für privat nutzbare Objekte** **1.249.144,45 €** (1.302.521,43 €)

Der Gesamtbetrag dieses Sonderpostens ermittelt sich aus der Differenz der privat nutzbaren Objekte und dem Wert der von der Gemeinde eingebrachten Grundstücke, der bereits als Eigenkapital ausgewiesen wird.

Aufgrund der Veränderung der D.4-Objekte waren dem Sonderposten 44,03 € zuzuführen. Eine Auflösung erfolgte entsprechend der vorgenommenen Veräußerungen in Höhe von 53.421,01 €.

Nach Aufteilung der prozentualen Förderverhältnisse beträgt der Gemeindeanteil 270.818,11 € und wird in der Bilanz der Stadt unter der Aktivposition A 1.1.5., Konto 0192 geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände dargestellt.

– **Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten** **425.178,34 €** (383.242,49 €)

Dieser Sonderposten bezieht sich auf die zum Bilanzstichtag auszuweisenden öffentlich nutzbaren Objekte.

Der Gemeindeanteil wird hier nicht dargestellt, da dieser unter „Anzahlungen auf Bestellungen der Gemeinde für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten“ (4.10.2) auszuweisen ist.

Aufgrund der Kostenbeteiligung an der Maßnahme „Fähr-/ Schifferstraße“ war ein Zugang der Sonderposten von Dritten in Höhe von 2.124,51 € zu verzeichnen. Darüber hinaus war aufgrund der

Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten in 2017 eine Umbuchung von den Anzahlungen auf sonstigen Sonderposten in Höhe von 48.469,54 € entsprechend des Förderverhältnisses vorzunehmen.

Abgänge in Höhe von 977,71 € ergaben sich aus der Übergabe des im Rahmen der Maßnahme „Am Speicher – Erschließung“ angekauften Infrastrukturgrundstücks sowie aus der Nicht-Durchführung der Maßnahme „Burgstr. 6 – Dach + Fassade 2015“.

– **Erhaltene Anzahlungen auf sonstige**

Sonderposten	74.525,72 €	(0,00 €)
---------------------	--------------------	-----------------

Hier werden die übrigen in der Bilanz ausgewiesenen und noch nicht für Investitionen verwendete Mittel zusammengefasst dargestellt.

Die Gemeindeanteile in Höhe von 13.984,42 € werden in der Bilanz der Stadt Wolgast unter der Aktivposition A 1.1.5., Konto 0192 geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Die *Veränderung* zum Jahresabschluss 2017 in Höhe von +74.525,72 € resultiert aus:

Zugängen durch

- | | | |
|--|--------------|---------------|
| • Umbuchungen von den Sonderposten zum Anlagevermögen | 77.051,56 € | |
| • Anrechnung Einbringungswerte aus der Veräußerung D.4-Objekte | 577,74 € | |
| • Zuführung zum Ausgleich der Ergebnisrechnung | 176.024,22 € | +253.653,52 € |

Minderungen erfolgten durch

- | | | |
|--|--------------|---------------|
| • Umbuchungen zu den Sonderposten zu privat nutzbaren Objekten | 44,03 € | |
| • Umbuchungen zu den Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten bzw. Anzahlungen auf Bestellungen der Stadt | 48.469,54 € | |
| • Ausgleich der Forderungen aus der Unterfinanzierung aus dem Jahresabschluss 2016 | 130.614,23 € | -179.127,80 € |

Verbindlichkeiten **485.197,72 €** (560.115,96 €)

– **Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen** **2.042,08 €** (2.042,08 €)

Hierbei handelt es sich um die in 2017 geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen aus der Abrechnung des Wohnungsverwalters, welche nach den Vorschriften zum NKHR M-V bis zur Abrechnung als erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen auszuweisen sind.

– **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **5.274,14 €** (74.032,10 €)

Hier werden die noch offenen Verbindlichkeiten aus Städtebaulicher Planung dargestellt.

– **Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten d. öff. R., rechtsfähigen kommunalen Stiftungen** **0,00 €** (15.914,37 €)

Die Verbindlichkeiten für die Regenentwässerung gegenüber dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Festland Wolgast wurden entsprechend aufgelöst.

– **Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich** **475.165,06 €** (467.484,57 €)

Hier werden die Sonderpostenanteile der Stadt für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten in Höhe von 313.873,25 € dargestellt. Diese werden im Jahresabschluss der Stadt Wolgast spiegelbildlich unter der Aktiva-Position 1.2.10, Konto 0911 mit der Bezeichnung „Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ dargestellt.

Darüber hinaus war aufgrund der Veräußerung des Objektes „An der Stadtmauer 10“ in 2015 unterhalb des Einbringungswertes eine Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde in Höhe von 161.291,81 € auszuweisen und so der Verlustausgleich abgebildet.

– **Sonstige Verbindlichkeiten** **2.716,44 €** (642,84 €)

Hierbei handelt es sich um im Rahmen der Sanierungsmaßnahme einbehaltenen und noch nicht ausgezahlten Sicherheitseinbehalte.

Darüber hinaus wurde in 2017 eine Entschädigung für die Eintragung einer Dienstbarkeit in Höhe von 2.073,60 € vereinnahmt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses war die korrekte Verbuchung im Sondervermögen nicht eindeutig geklärt, sodass zunächst die Verbuchung unter den durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen vorgenommen wurde. Zum

Jahresabschluss 2018 erfolgt dann die konkrete Vereinnahmung im Städtebaulichen Sondervermögen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde diese Verfahrensweise mitgetragen.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	337,17 €	(269,23 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht zu bilden.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich auf der Abgrenzung von bereits erhaltenen Mietzahlungen für das Jahr 2018 im Bereich der Wohnungsverwaltung.

Zusammenfassung

Insgesamt werden aus dem städtebaulichen Sondervermögen im Rahmen der Spiegelbildmethode in der Bilanz der Stadt Wolgast auf der Aktivseite **931.781,07 €** (975.069,01 €) ausgewiesen, die eigenkapitalstärkend wirken.

Durch die Übergabe des Grundstücks aus der Maßnahme „Am Speicher – Erschließung“ erfolgte eine Aktivierung in der Bilanz der Stadt Wolgast von 659,30 €. Dieser stehe eine Passivierung aus Sonderposten in Höhe von 552,68 € gegenüber.

Die Gemeinde hat damit bis zum Bilanzstichtag Eigenanteile in Höhe von 6.387.655,02 € in das städtebauliche Sondervermögen eingebracht.

Gemeinsam mit den geflossenen Fördermitteln des Bundes und des Landes sind so Gesamtaufwendungen und Investitionen in Höhe von 39.024.551,79 € getätigt worden.

4.2 Ertragslage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2017		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	500.732,37	72,3	631.900,00	28,4	-131.167,63
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.224,11	3,6	14.000,00	0,6	11.224,11
Kostenerstattungen und -umlagen	4.690,22	0,7	2.800,00	0,1	1.890,22
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-4.639,47	-0,7	587.400,00	26,4	-592.039,47
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	45,15	0,0	0,00	0,0	45,15
Sonstige laufende Erträge	166.692,46	24,1	986.600,00	44,4	-819.907,54
Summe der ordentlichen Erträge	692.744,84	100,0	2.222.700,00	100,0	-1.529.955,16
Personalaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	238.320,15	34,4	1.370.900,00	61,7	-1.132.579,85
Abschreibungen	269.021,71	38,8	280.600,00	12,6	-11.578,29
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
sonstige laufende Aufwendungen	185.402,98	26,8	571.200,00	25,7	-385.797,02
Summe der ordentlichen Aufwendungen	692.744,84	100,0	2.222.700,00	100,0	-1.529.955,16
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Rücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Fehlbeträge aus Vorjahren waren aufgrund der besonderen Vorschriften im Städtebaulichen Sondervermögen nicht gegeben.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis von 0,00 € gerechnet worden und somit der Haushaltsausgleich erreicht. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen wurden nicht verbucht.

Im Jahresergebnis wurden 0,00 € vor Rücklagenentnahme ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung wurde der Haushaltsausgleich so ebenfalls **erreicht**.

Aufgrund der besonderen Vorschriften für die Städtebaulichen Sondervermögen ist es praktisch nicht vorgesehen, dass es in Planung oder Jahresrechnung einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt geben kann. Insoweit erübrigt sich grundsätzlich die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten für SSV. Durch die enge Verzahnung mit dem Kernhaushalt ist die Gesamtbetrachtung für die Haushaltsgenehmigung des Stadthaushaltes und sich in diesem Zusammenhang ergebende Haushaltssicherungsmaßnahmen jedoch sehr wohl von Bedeutung.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung eingegangen:

Zuwendungen, allgemeine Umlagen und

sonstige Transfererträge

500.732,37 € (626.403,80 €)

Hier werden die analog zu den Abschreibungen der geleisteten Zuwendungen aufzulösenden Sonderposten zum Anlagevermögen sowie die Zuwendungen für bereits abgeschlossene Maßnahmen dargestellt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

25.224,11 € (23.392,38 €)

Hierunter wurden laufende Mieten und Pachten sowie Mieten und Betriebskostenvorauszahlungen aus der Abrechnung des Wohnungsverwalters verbucht.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

4.690,22 € (30.542,78 €)

Hierbei handelt es sich um die Rückerstattung von Überzahlungen im Rahmen der Maßnahme „Gartenstr. – Gehweg“ sowie um die Erstattung von Kosten für die Modernisierung des Objektes Burgstraße 8.

Veränderung des Bestandes an fertigen und

unfertigen Erzeugnissen

-4.639,47 € (489.624,86 €)

Im SSV wird anders als in der Rechnungsführung der Gemeinden vorrangig im Umlaufvermögen gebucht. Dabei erfolgt eine aufwandsorientierte Buchung über den Ertrag im Ergebnishaushalt. Zuschreibungen zu den unfertigen Leistungen sind dabei als Erhöhung des Bestandes im Haben,

Ausbuchungen z.B. zugunsten der Aktivierung bei der Gemeinde als Verminderung des Bestandes im Soll darzustellen.

So kann es schließlich zu negativen Beträgen kommen, wenn höhere Beträge bei der Gemeinde zu aktivieren waren, als neue im Bau befindliche Maßnahmen hinzukamen.

In 2017 ergaben sich Bestandserhöhungen in Höhe von 52.329,17 €. Diese beziehen sich auf

privat nutzbare Objekte	44,03 €
Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten	50.594,05 €
unfertige Leistungen Betriebskosten WV	1.691,09 €

Bestandsminderungen ergaben sich in Höhe von -56.968,64 € für

privat nutzbare Objekte	53.998,75 €
Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten	977,71 €
unfertige Leistungen Betriebskosten WV	1.992,18 €

Zinserträge und sonstige Finanzerträge **45,15 €** (506,90 €)

Die Zinsen ergaben sich insbesondere aus Städtebauförder-Darlehen gegenüber Privatpersonen.

Sonstige laufende Erträge **166.692,46 €** (518.038,44 €)

Unter dieser Position werden im Wesentlichen Erträge aus Ausgleichsbeträgen, Verkaufserlösen sowie aus der Auflösung der sonstigen Sonderposten und erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen der Stadt für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten ausgewiesen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **238.320,15 €** (1.278.185,86 €)

Die den Investitionen zuzurechnenden Zahlungen sind anders als im bestandsorientierten Buchungswesen der Gemeinden nicht als Erhöhung des Anlagevermögens gegen die jeweiligen investiven Auszahlungen sondern aufwandsorientiert über die Ergebnisrechnung in den Konten 5269 an die Finanzrechnungskonten zu leisten.

Des Weiteren werden hier insbesondere Aufwendungen für die städtebauliche Planung, die Trägervergütung, die Verwaltervergütung des Wohnungsverwalters sowie Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke aus der Abrechnung des Wohnungsverwalters dargestellt.

Abschreibungen **269.021,71 €** (340.196,31 €)

Es handelt sich um die Abschreibungen der geleisteten Zuwendungen.

Sonstige laufende Aufwendungen **182.402,98 €** (8.870,89 €)

Hier wurden Aufwendungen für Grundsteuern für gemeindeeigene Grundstücke, Versicherungsbeiträge, allgemeine Geschäftsaufwendungen sowie die zum Ausgleich der Ergebnisrechnung zugeführten Sonderpostenbeträge dargestellt.

Das ordentliche Ergebnis stellt sich ausgeglichen dar.

Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen ergaben sich nicht.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich Folgendes:

	Ist		Gesamtermächtigungen 2017		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der ordentlichen Einzahlungen	376.389,19	100,0	1.463.800,00	100,0	-1.087.410,81
Summe der ordentlichen Auszahlung	332.371,24	88,3	1.390.800,00	95,0	-1.058.428,76
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	44.017,95	11,7	73.000,00	5,0	-28.982,05
Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	44.017,95	11,7	73.000,00	5,0	-28.982,05
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	152.168,10	40,4	1.358.270,00	92,8	-1.206.101,90
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	77.329,17	20,5	1.395.300,00	95,3	-1.317.970,83
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	74.838,93	19,9	-37.030,00	-2,5	111.868,93
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	118.856,88	31,6	35.970,00	2,5	82.886,88
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	2.073,60	0,6	0,00	0,0	2.073,60
Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	120.930,48	32,1	35.970,00	2,5	84.960,48
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2015	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2017 aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der liquiden Mittel per 31.12.2017/ 2016	239.218,52		118.288,04		120.930,48

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2017 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens des Sanierungsträgers treuhänderisch für die Gemeinde vorgenommen wurden (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von bilanziell auszuweisender Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildeten Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen von 73.000 € unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus Vorjahren von -199.165,85 € abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen von 0 € zu bilden und so **planmäßig nicht gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 44.017,95 € (143.997,62 €) und damit eine Verschlechterung in Höhe von 28.982,05 € erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung des Vortrags des negativen Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von -199.165,85 € (-343.163,47 €) war der Haushaltsausgleich bei einem Fehlbetrag von -155.147,90 € ebenfalls **trotz jahresbezogenem Ausgleich nicht gegeben**.

Zu beachtende Feststellung:

- Die Maßnahme „Burgstr. 6 – Dach + Fassade 2015“ wurde entsprechend über die Bestandsverminderungen in Höhe von 318,41 € ausgebucht. Dies erfolgte jedoch ohne die erforderlichen Buchungen in der Finanzrechnung. Da ursprünglich investive Auszahlungen erfolgten, müssen nunmehr investive Einzahlungen (688221 an 651542) dargestellt werden.
In 2018 sollte nunmehr eine Korrektur des Vortrags der laufenden bzw. investiven Rechnung vorgenommen werden. **(F)**

Saldo aus Investitionstätigkeit

Planmäßig wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit von -37.030 € gerechnet.

Über- und außerplanmäßige Zahlungen wurden nicht verbucht.

Haushaltsermächtigungen wurden nicht übertragen.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Überschuss in Höhe von 74.838,93 € (-118.668,75 €) ab.

Daraus wird deutlich, dass die Investitionstätigkeit zu einer Verbesserung der Finanzlage führte.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 44.017,95 € und im investiven Bereich in Höhe von 74.838,93 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 118.856,88 € (25.328,87 €)* erwirtschaftet.

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 2.073,60 € (-116.592,22 €) ist insgesamt eine **Verbesserung von 120.930,48 € (-91.263,35 €)** eingetreten. Davon beziehen sich auf das

Treuhandkonto des Sanierungsträgers	+140.058,72 € (-110.558,50 €),
Verwalterkonto des Wohnungsverwalters	-19.128,24 € (+19.295,15 €),

4.4 Anlagen

Gemäß § 42 Absatz 2 i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zur Eröffnungsbilanz entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.4.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a):

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2017 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-199.165,85 €
+ Ergebnis 2017	44.017,95 €
./. planmäßige Tilgungen von Krediten	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2017	-155.147,90 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand investive Ein- und Auszahlungen	316.811,05 €
+ Ergebnis 2017	74.838,93 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2017	391.649,98 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand durchlaufende Gelder	642,84 €
+ Ergebnis 2017	2.073,60 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2017	2.716,44 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2016	118.288,04 €
+ Veränderung 2017	120.930,48 €
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2017	239.218,52 €
davon Sanierungsträger	238.241,83 €
Wohnungsverwaltung	976,69 €

4.4.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

Es wurden keine Auszahlungsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08.06.2020 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt und ihres städtebaulichen Sondervermögens dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

städtebaulichen Sondervermögens

„Historische Altstadt“

der Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat in 2017 zu folgenden Feststellungen geführt:

- Die Maßnahme „Burgstr. 6 – Dach + Fassade 2015“ wurde entsprechend über die Bestandsverminderungen in Höhe von 318,41 € ausgebucht. Dies erfolgte jedoch ohne die erforderlichen Buchungen in der Finanzrechnung. Da ursprünglich investive Auszahlungen erfolgten, müssen nunmehr investive Einzahlungen (688221 an 651542) dargestellt werden. In 2018 sollte nunmehr eine Korrektur des Vortrags der laufenden bzw. investiven Rechnung vorgenommen werden. **(F)**

Aus dem Jahresabschluss 2016 wirkt folgende Feststellung weiter fort:

- Technisch bedingt wird in der Ergebnisrechnung lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen ausgewiesen. Hier sollte in Absprache mit dem Softwareanbieter darauf hingewirkt werden, dass sowohl die Bestandserhöhung als auch die Bestandsverminderungen im Muster getrennt voneinander ersichtlich sind. **(F)**
- *Obwohl nunmehr das Muster einen getrennten Ausweis ermöglicht, wird weiterhin lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen dargestellt. Eine Umsetzung erfolgt zum Jahresabschluss 2018.*

Der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt.

Ein Rechenschaftsbericht wurde nicht vorgelegt.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2017 3.012.487,57 €.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017 83,9 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2017 16,11 %.

*Das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Wolgast ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet.***

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2017 beträgt 0,00 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2017 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

*Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wird damit **erreicht.***

Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 44.017,95 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von 44.017,95 €.

Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt -199.165,85 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben.***

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017 77.329,17 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 152.168,10 €.

Investitionskredite waren nicht vorhanden.

Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um

120.930,48 €.

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2017 zu keiner wesentlichen Feststellung geführt.

Aus dem Jahresabschluss 2014 wirkt folgende Einschränkung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiter fort:

- Ein entsprechender Rechenschaftsbericht für den Jahresabschluss 2014 liegt nicht vor. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes lediglich für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 entbehrlich war. Die Erstellung des Jahresabschlusses des Rechenschaftsberichtes sollte dringend nachgeholt und vor Feststellung durch die Stadtvertretung Wolgast vorgelegt werden. **(B)**

→ *Die Verwaltung verzichtet nach Auslegung des Schreibens vom Innenministerium M-V vom 30.01.2015 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 49 GemHVO-Doppik weiterhin auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt teilt diese Auffassung nicht und verlangt weiterhin einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.*

Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Jedoch ist nunmehr eine Analyse der Haushaltswirtschaft Bestandteil des Anhangs. Diese Regelung kann bereits ab sofort umgesetzt werden.

Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen.

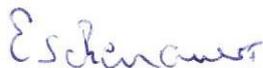
Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung **keine Besonderheiten** ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

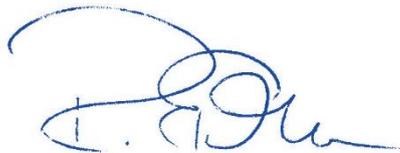
6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Berichtsinhalte des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 08.06.2020



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer